

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger)

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 110.

Montag, 15. Mai 1899. Abends.

52. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage. Die Expeditionen in Riesa und Großenhain sind von Montag bis Samstag 10 bis 12 Uhr, in Riesa auch am Sonntag 9 bis 11 Uhr. Die Expeditionen in den übrigen Orten sind von Montag bis Samstag 10 bis 12 Uhr, am Sonntag 9 bis 11 Uhr. Die Expeditionen in den übrigen Orten sind von Montag bis Samstag 10 bis 12 Uhr, am Sonntag 9 bis 11 Uhr. Die Expeditionen in den übrigen Orten sind von Montag bis Samstag 10 bis 12 Uhr, am Sonntag 9 bis 11 Uhr.

## Freiwillige Versteigerung.

Ertheilungshalter sollen

Dienstag, den 6. Juni 1899  
Vormittags 10 Uhr

die zum Nachlasse der verstorbenen Ida Marie verheh. Gundermann vererbt. G. v. d. G. geb. Kretschmar in Badewitz gehörigen Grundstücke als: Das Gutsbesitzungsgrundstück mit der als Realrecht eingetragenen Befugnis zur Ausübung des Gemeinderathes, No. 18 des Grundkatasters, Fol. 31 des Grund- und Hypothekentuchs für Badewitz und das Wiesengrundstück, Fol. 46 des Grundbuchs samt dem vorhandenen Schauminventar im Nachlassgrundstück, No. 14. 42. 43 des Grundbuchs, sie umfassen 11,9 Ar, sind mit 62,64 Steuerseinheiten belastet, mit 7900 M. zur Grundlast eingeschätzt und ortsgewöhnlich auf 12000 M. gewerthet worden.

Die Versteigerungsbedingungen sind aus den im Nachlassgrundstücke und an der hiesigen Gerichtskanzlei aufhängenden Anzeigen ersichtlich.

Dieses, am 12. Mai 1899.

Das Königl. Amtsgericht.

Erster.

Zweiter.

## Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft zu Großenhain wird wegen Grundbesitzer, Herstellung des Communicationsweges von Riesa nach Rausitz, der Fahr- und Reisewege von 18. bis 20. bis Riesa, gepflastert und zwischen Riesa und Rausitz, oder Rausitz und Riesa, gepflastert. Die Pflasterarbeiten sind am 15. Mai 1899.

## Derthliches und Sächsisches.

Riesa, 15. Mai 1899.

— Tagesordnung für die öffentliche Stadtverordnetenversammlung Dienstag, den 16. Mai 1899. 1. Beschlussfassung über die Mitwirkung der „Bestimmungen über die Erhebung von Beitragsveränderungsabgaben der St. v. Riesa“; 2. Beschlussfassung über die Herstellung einer Straße durch das Hofbergische Grundstück an hies. Bahnhofstraße; 3. Ratsschluss über die Reparaturarbeiten am Steigerthurm der Feuerwache; 4. 36 57 M. Mehrerwerb anlässlich eines Vergrößerungsbauwerks der Gasbereiungsanstalt; 5. 25 M. für Erneuerung eines Ofens in dem vorm. Risch'schen Hause; 6. Ratsschluss über Verwendung von 300 M. zu den Veranstaltungskosten anlässlich des bevorstehenden 25 jährigen Gründungsjubiläums des freiwilligen Rettungscorps hier; 7. Beschlussfassung über Erwerb der Hausgrundstücke der Witwe Frische, Rastamstraße 19 hier; 8. Beschlussfassung auf ein Naturalisationsgesuch der Witwe Kruppa hier; 9. Ratsschluss über Einziehung von Kosten für Einlegung der Wasserleitung im Speicherviertel, von den Verpflichteten; 10. Referat über den gegenwärtigen Stand des projectirten städtischen Jahnhafenbau; 11. Referat über die projectirte städtische Wasserleitung; Herr Bürgermeister Boetters, Herr Stadtrath Dietrich.

— Der Verkehr auf hiesigem Elbquai ist in vollem Umfange wieder aufgenommen worden.

— R. Das R. Schwurgericht Dresden verurtheilte heute den 28 Jahre alten Arbeiter Johann Christian Schaffran aus Wilschdorf in Thüringen wegen Todschlages unter Annahme mildernder Umstände zu 3 Jahren Gefängnis und 6 Jahren Ehrenrechtsverlust. Der am Hofbau in Ordoa beschäftigte Angeklagte schlug belanntlich am Mittag des 30. März d. J. (Gründonnerstag) den tschechischen Arbeiter Sloban, der ihn zuvor in ganz erheblicher Weise gereizt hatte, mit einer ca. 8 Pfund schweren eisenschlägenen sogenannten „Stoppkugel“ zu Boden, infolge dessen S. einen complicirten Schädelbruch erlitt und auf der Stelle starb.

— Desers electricches Illusions-Theater, das gegenwärtig auf dem Schützenplatz Vorstellungen giebt, und aber Erwartung reich ausgestattet ist, war gestern Abend recht gut besucht und befruchtete das Auditorium in vollem Maße. Wir werden Veranlassung nehmen, auf die Vorführung noch des Näheren zurückzukommen.

— Zur Geschäftsfrage auf der Elbe schreibt das „Schiff“ aus Hamburg, 8. Mai: Der weniger lebhaft entwickelte wasserer Frachtenmarkt hat auch in der vorigen Woche leider keine merklliche Besserung erfahren, denn es machte sich im Ganzen nur ein schwaches Frachtenangebot geltend. Die Frachten haben sich im Ganzen ziemlich auf unveränderter Höhe behauptet. Es sind aber im Uebrigen heute folgende Notierungen zu melden: Es werden bezahlt für Waffengüter nach Magdeburg auch fernher 18 Pf., nach Schwerdt 20 Pf., nach Alten 25—24 Pf., nach Klein-Witzberg 31—32 Pf., nach Riesa-Dresden durchschnittlich 35 Pf., nach Lande-Lichten 45 Pf. und nach Schönebeck-Kauff 50 Pf. für 100 Kilo. Die conditionellen Getreidefrachten haben dementsprechend gegen die Besuche auch keine wesentliche Besserung erfahren. Es werden gegenwärtig bezahlt für Getreide nach Magdeburg 25 Pf., nach Alten 28 Pf., nach Klein-Witzberg 32 Pf. und nach Riesa-Dresden 35 Pf. für 100 Kilo; für die oberertheligen Plätze sind die Frachten im Verhältnis höher. Die Annahme von Äthern nach Wallwischen haben die Gesellschaften bis auf Weiteres einge-

stellt, wegen des dort zur Zeit herrschenden Ausbruchs der Diphtherie. Die Verladung von Schiefer anfallte sich auch in letzter Woche nicht ungenügend. Für Schiefer nach Riesa-Dresden werden, je nach Menge und Art der Güter, 40—45 Pf. für 100 Kilo gegeben, nach anderen Erklärungen dementsprechend. Als Hauptfracht wurde den Schiffen auch fernher nach Magdeburg meist 8 Pf., weiter oberhalb aber nur 5 Pf. für 100 Kilo gegeben.

— Auf dem Gebiete des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens sind in jüngster Zeit erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen. Namentlich bricht sich der Gedanke der Einführung des Schulbesuchzwanges in immer weiteren Kreisen Bahn. So haben im Königreich Sachsen von 39 Städten, die Handelskassen besitzen, bereits 36 die Besuchspflicht durch Ortsstatut eingeführt, während von den in ganz Deutschland bestehenden 380 Kaufkassen 240 obligatorisch sind. Aus der vom Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband in Hamburg einberufene vierte deutsche Handlungsgehilfen-Tag hat sich dahin ausgesprochen, dass überall, wo eine staatliche oder gemeinlich anerkannte Fachschule besteht, jeder Gehilfe und Lehrling unter 18 Jahren zum Besuch derselben verpflichtet sein soll. Der U. terrich soll thunlichst an den Tagesstunden stattfinden.

— Schon die Samen, schon die Wiesen. Jetzt, wo Lausende in Gottes freier Natur Erholung suchen, ist wohl wiederholt die beschleime Bitte am Plage, das grüne Eigentum Anderer pflichtgemäß zu schonen. Es ist kein Zweifel, dass man dem ländlichen Eigentum nicht gleiches Recht mit andern Besitzthum zugesprochen will. Da tritt man, statt auf dem Fußpade zu bleiben, doch oft daneben auf den hohen Grasrand, in das schwellende Getraide. Dort bricht man Zweige, dort pflückt man leichtsinnig und ohne Besonnenheit ganze Strauße Feld- und Wiesenblumen, um sie bald wieder halberverwilt wegzuworfen. Die Landmann erlaubt ja verhältnismäßig geringe Schäden, aber eben deshalb magne ein Jeder Unbefugten gegenüber zum Waffhalten. Freiheit ist eine schöne Sache, aber keine Freiheit ohne Verantwortlichkeit!

— Mit der Bitte um Aufnahme berichtet man uns: In der kürzlich in Riesa stattgefundenen Bezirksversammlung des Bezirks Riesa vom D. R. B. wurde nach Erhaltung verschiedener Berichte und nach erfolgter Begründung des nunmehr dem Bezirk Riesa angehörenden Odrader R. B. Folgendes beschlossen: Der Bezirk veranlasst 4 Ausfahrten und zwar nach Wommusch, Rühlberg, Odran und Riesa. Die Festsetzung der Tage der Ausfahrten bleibt der Bezirksleitung überlassen und steht es den beteiligten Vereinen frei, Wünsche hierzu rechtzeitig zu äußern. In den Ausfahrten findet eine proportionale Vertretung bezugl. der Vertretung der Mitglieder, des dem Bezirk Riesa angehörenden Vereines statt. Maßgebend zur Vertretung ist der jeweilige Bestand an Bundesmitgliedern der einzelnen Vereine, wie es sich jedesmal in der Bezirksversammlung am Tage der Ausfahrten kundgiebt. Beim Son. bereits abgemeldet und bei der Ausfahrt beteiligte Mitglieder werden mit gewerthet. Die Ausfahrt der einzelnen Vereine hat geschlossen am Ziel zu erfolgen und hat jeder Verein nach Entlassen der Bezirksleitung seiner jeweiligen Bundesmitglieder dem Bezirksvorsitzenden oder dessen Bevollmächtigten abzugeben. Die Ausfahrten hat nur per Red. zu erfolgen, die Redaction ist verpflichtet. Es werden drei Preise in Höhe von M. 30, 20 und 10 ausgesetzt, die den Vereinen, je nach Vertretung ihrer Mitglieder an den Ausfahrten, zufallen. Vertretung der Preise findet am dem Bezirksvorsitzenden statt. Bestanden keine Vertretung der Vereine, sind namentlich gelegentlich der Bezirks-

ausfahrten am betreffenden Orte recht erwünscht. Die 1. Bezirksausfahrt findet Sonntag, den 11. Juni c. c. nach Wommusch statt. Versammlung deselbst Mittags 12 Uhr im Wommusch Hotel „Zur Sonne“. Der Bezirk Riesa ist per 1. Juni c. c. von 112 auf 127 Mitglieder gestiegen. Man beschloß weiter auf Antrag des Vorsitzenden zu erwählen, den Gasthof in Riesa zum Bundesgasthaus zu ernennen. Der Vorsitzende des Odrader R. B. handte noch für die persönliche Begründung und fernandliche Aufnahme im Bezirk Riesa, worauf der Bezirksvorsitzende unter erwählter Ermahnung für diese Beobachtung und strenge Einhaltung der bestehenden Vorschriften für das „Rabfahren“ die Versammlung mit einem dreifachen AU Heil auf dem D. R. B. schloß.

— Die von den Boatsleuten der Dorelle geforderten Lohnerhöhungen von 15—20 Procent sind nach den R. M. in einer in Berlin stattgefundenen Conferenz von Vertretern der Schiffahrtsgesellschaften bewilligt worden. Mit Rücksicht hierauf werden die Gesellschaften eine mäßige Erhöhung ihrer Frachten vornehmen.

— Die Vorschläge, welche das Vorhandensein von Briefkästen am Eingang zu den Wohnungen für die Inhaber der Wohnungen hat, werden immer noch nicht ausreißend gewürdigt. Der Besitz eines Hausbriefkastens gewährt den Vortheil, dass sich die Bestellung der gewöhnlichen Sendungen rascher vollzieht und dass das Briefgeheimnis besser gewahrt werden kann; auch ist bei einem Hausbriefkasten den Inhabern der Wohnung die Möglichkeit gegeben, die mancher unwillkommene persönliche Störung zu vermeiden und doch alsbald nach dem Hru. der Wohnungsbillingel durch den Briefträger in den Besitz der Briefe zu kommen. Ungeachtet dieser Vorteile enthält noch eine große Zahl von Wohnungen einer Gelegenheit zur Einlegung von Briefen u. s. w. Es möchte zur Gewohnheit werden, bei der Einrichtung von Wohnungen und in den Plänen für Neubauten auf die Ausstattung mit Briefkästen gleich Bedacht zu nehmen. Briefkästen in der vielfach gebräuchlichen kleinen Form sind jedoch nicht empfehlenswert, weil die Kosten keinen Raum zur Aufnahme der größeren Drucke und Zeitungen bieten. Zweckmäßiger sind Briefkästen mittlerer Größe. Im Westen und Einsichten wird der Hausbesitzer für seine Mieter sorgen, wenn er in den Corridors einen in einem angemessenen Kosten führenden Spalte für das Einwerfen aller Briefe und Zeitungen andringen läßt; eine derartige Einrichtung empfiehlt sich um so mehr, als dadurch die Gefahr des Diebstahls, die eigene Briefkästen führen, vorzunehmenden Beschädigungen an der Thür oder an den Wänden vermieden werden. — Die Ausstattung einer Wohnung mit einem demnachbaren Briefkasten ist für beide Theile: Hausbesitzer und Mieter, von Nutzen, insbesondere aber auch für die Briefträger. Wägen daher alle, deren Wohnungen Briefkästen noch nicht haben, für die baldige Beschaffung solcher Sorge tragen.

— Bezüglich des Füllens von Waffengütern, Feld- oder Schießpulver besteht vielfach die Meinung, dass der Verkauf solcher gefährlicher Waaren kein glückliches und nicht freier sei, wenn die zur Füllung benutzten Mittel nachlässig sind und in kleinen Mengen zur Verwendung gelangen. In Antwort der hiesigen Reichsanstalt wurde vor kurzem aufgegeben, dass dies nicht der Fall ist, sondern dass jedes Füllen von Füllpulver und Waffengütern in Riesa und zwar, wenn es mit ungeschlossenen Mitteln geschieht, nach 8-10 der Waffengütergesetz, bei Verwendung geschlossener Mittel nach 25 18 und 14 desselben Gesetzes. Nur wenn man gegen den Verkauf von Füllpulver und Waffengütern, welche mit ungeschlossenen Mitteln geschieht, und geschlossenen Mitteln geschieht, ist die Waffengütergesetz nach 25 18 und 14 desselben Gesetzes.